



# Reglement für Entschädigungen und Beiträge

gültig ab 1. Januar 2010

## 1. Grundsatz

Die Empfänger von Spesen und Entschädigungen sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Alle nicht im Interesse unseres Kantonalverbandes entstehenden Kosten sind zu vermeiden.

Spesen- oder Entschädigungsberechtigte dürfen nur von der erweiterten Geschäftsleitung bezeichnet werden. Der Präsident der Kantonalschützengesellschaft ist für die Einhaltung des vorliegenden Reglements verantwortlich.

Berechtigte sind die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung, die Ehrenmitglieder als Delegierte, die von der EGL gewählten Kommissionsmitglieder, der Fähnrich oder andere von der erweiterten Geschäftsleitung bestimmte Personen.

Voraussehbare Spesen, Entschädigungen und Mieten müssen im Rahmen der Budgetberatung bzw. durch den Berechtigten rechtzeitig vor dem Anlass angezeigt werden.

Zu spät eingereichte Spesenrechnungen werden nicht mehr anerkannt.

## 2. Entschädigungen allg. Funktionen, Sitzungen und Delegierte

### 2.1. Allg. Funktionen - und Büroentschädigungen

#### **Definition**

Jedes GL (Abteilungsleiter), Kommissionsmitglied erhält eine Pauschale, welche den Zeitraum eines Kalenderjahres umfasst. Diese umfasst den Bürobedarf (Raum, Infrastruktur, Fotokopien und Schreibmittel). Müssen z.B. spezielle PC-Programme für die Ausübung der Tätigkeit beschafft werden, so bedarf es dazu eines Entscheides der GL und die Programme bleiben im Eigentum der KSG BL.

#### **Ansätze**

Präsident	Fr. 1000.00
Abteilungsleiter Finanzen	Fr. 700.00 (inkl. Fr. 200.- aus KK Kasse)
Übrige Abteilungsleiter	Fr. 500.00
Kommissionsmitglied einer Abt.	Fr. 300.00

Ist ein Kommissionsmitglied Mitglied in mehreren Abteilungen erhält es nur eine Entschädigung als Kommissionsmitglied (keine Duplizierung von Funktionen).

Die Auszahlung für das laufende Jahr erfolgt durch den Abteilungsleiter Finanzen Ende April.

### 2.2. Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden nur für gewählte Geschäftsleitungs-, EGL-, Kommissions-, und Ausschuss-Mitglieder bezahlt. Die Reisekosten sind im Sitzungsgeld inbegriffen.

Als Sitzungen gelten:



- DV und PK der KSG BL
- Sitzungen der GL, EGL, Kommissionen
- Sitzungen von verbandsinternen Arbeitsgruppen, OK.Mitglieder KSF
- Sitzungen des SSV(PK SSV, PK NWCH)

Sitzungsgeld Fr. 25.00 pro Sitzung

Für die Abrechnung innerhalb der Geschäftsleitung ist der Verantwortliche für die Finanzen und für alle anderen der jeweilige Leiter der Gruppe zuständig.

### 2.3. Delegationen & Vertretungen/Kurse

Als Delegierte und Vertreter gelten alle von der GL oder von den Abteilungsleitungen bestimmten Besuche von Veranstaltungen. Bei der Bestimmung der Grösse der Delegation ist auf die Wichtigkeit des Anlasses zu achten, in der Regel erfolgt die Nomination einer Einzelperson (massgebend ist der Delegationskalender).

Der Delegierte vertritt die Kantonalschützengesellschaft nach Aussen und orientiert die Geschäftsleitung oder Abteilung anschliessend über das Ereignis. Die gewählten Delegierten verpflichten sich zum Besuch der vereinbarten Veranstaltung, wie zu Versammlungen befreundeter Verbände/Vereine, zu Festanlässen aller Art, zu Schiessanlässen, zu Kursbesuche usw.

Entschädigt werden auch die Teilnehmer genehmigter Ausbildungskurse.

Dauer bis max. 8 h	Fr.	25.00	pro Veranstaltung
über 8 h	Fr.	40.00	pro Veranstaltung

Übernachtungen (wenn unumgänglich) max.	Fr.	100.00	Pauschal
---	-----	--------	----------

Delegationen an SM werden pauschal mit Fr. 50.00 (inkl. Fahrtspesen) verrechnet pro Anlass resp. Tag. Eine Vergütung erfolgt nur wenn ein Mitglied des Kantonalen Kaders am Anlass teilnimmt. Die Delegation ist durch den Abteilungschef zu bewilligen.

### 2.4. Reisekosten

Für die Delegationen & Vertreter/Kurse werden die effektiven Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel und nur in Ausnahmefällen die Autofahrt (gemessene Distanz ab Wohnort bis Tagungsort) vergütet.

#### 2.4.1 Öffentliche Verkehrsmittel:

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Billette oder Quittungen sind den Abrechnungen beizulegen. Folgende Vergütungen sind zulässig:

- Mit Halbtax-Abonnement Billet 1. Klasse zum halben Preis
- Ohne Halbtax-Abonnement Billet 2. Klasse

#### 2.4.2 Autofahrten:

Nur innerhalb der Region (Nordwestschweiz bis zu den Jurahöhen) werden Autospesen vergütet. Ausserhalb der Region werden nur die Spesen der öffentlichen Verkehrsmittel vergütet. Autofahrten werden nur in Ausnahmefällen vergütet (vorgängige Bewilligung durch Präsident oder Abteilungschef), sofern eine vernünftige Erreichbarkeit des Tagungsortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eine zeitgerechte Heimfahrt nicht möglich ist. Zur Reduktion von Fahrspesen sind Fahrgemeinschaften anzustreben.

Entschädigung Fr. 0.50 pro km

### 2.5. Diverse Ausgaben

Für Porti und ausserordentliches Büromaterial werden nur die effektiven Kosten gemäss Quittungen vergütet. Telefonspesen und Büromaterialien sind in der Pauschalentschädigung enthalten, sie werden nur in Ausnahmen nach vorgängiger Genehmigung durch den Präsidenten oder Abteilungsleiter vergütet.

Entschädigung Nutzung privater PC	Fr.	50.00 pro Anlass
-----------------------------------	-----	------------------



### **3. Entschädigungen für spezielle Chargen**

Die Entschädigungen sind jeweils im Rahmen der Budgetvorlage anlässlich der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

#### **3.1 Kranzkartenverwaltung**

Für den ausserordentlichen, administrativen Aufwand wird dem Verantwortlichen eine Jahrespauschale per April des laufenden Geschäftsjahres bezahlt.

Kranzkarten  
(aus Kranzkartenkasse) Fr. 700.00 pro Geschäftsjahr

#### **3.2 Internetbetreuung**

Dem Design & Webmaster wird eine jährliche Pauschal-Entschädigung per April des laufenden Geschäftsjahres ausgerichtet.

Internet-Verantwortlicher Fr. 500.00 pro Geschäftsjahr

Der Internet-Verantwortliche erhält keine Grundpauschale als Fachkommissionsmitglied.

Müssen ausserordentliche Anschaffungen wie z.B. spezielle PC-Programme für die Ausübung der Tätigkeit beschafft werden, bedarf es dazu eines vorgängigen Entscheides der GL und die Programme bleiben im Eigentum der KSG BL.

### **4. Eidgenössische und kantonale Schützenfeste**

Die Entschädigungen an Delegierte erfolgen sinngemäss Art. 2 (Entschädigungen für Sitzungen und Delegierte) des vorliegenden Reglements.

#### **4.1 Offizieller Tag**

Die verantwortliche Person erstellt einen Ablaufplan mit Kostenvoranschlag. Die veranschlagten Kosten werden von der Geschäftsleitung verabschiedet und genehmigt.

#### **4.2. Jungschützenwettkämpfe**

Der Leiter Ausbildung erstellt einen Kostenvoranschlag für sämtliche Aktivitäten. Der Voranschlag ist durch die Geschäftsleitung zu genehmigen.

#### **4.3. Sportschiessen**

Der Leiter Sportschiessen erstellt für die Dauer des Schützenfestes einen Kosten-voranschlag für die Gewehr- und Pistolendisziplinen. Der Voranschlag ist durch die Geschäftsleitung zu genehmigen.

### **5. Beiträge an Institutionen/Verbände**

Grundsätzlich sind wiederkehrende Beiträge an Institutionen und Verbände nicht gestattet. Ausnahmen können nur durch die Geschäftsleitung bewilligt werden, sofern der Betrag im genehmigten Budget vorgesehen ist.

### **6. Übrige Beiträge/Anerkennungen**

#### **6.1 Ehrungen für ausserordentliche Wettkampfleistungen**

Für gute Leistungen an internationalen und schweizerischen Wettkämpfen wird anlässlich der kantonalen Delegiertenversammlung für Spitzenränge (SM nur 1. Rang) eine Ehrung durchgeführt. Über die Art der Auszeichnung (Naturalgabe und/oder finanzieller Beitrag) entscheidet die Geschäftsleitung. In der Regel beträgt die Anerkennung für den



Einzelwettkampf 4 Kranzkarten Gruppenwettkampf 12 Kranzkarten.  
Als Ausnahme erhalten Junioren die an einer SM eine Medaille erzielen eine Ehrung für alle  
Medaillenränge. Die Anerkennung beträgt 1. Rang 4 KK, 2. Rang 2KK, 3. Rang 1 KK à Fr. 10.00.

#### **6.2 Verdienste ausserordentlicher Leistungen für das Schiesswesen**

Die Ehrungen bzw. Auszeichnungen erfolgen anlässlich der Delegiertenversammlung. Über die Art der Auszeichnung (Naturalgabe und/oder finanzieller Beitrag) entscheidet die Geschäftsleitung.

#### **6.3 Jubiläum Schützenvereine**

Die Kantonalschützengesellschaft ehrt das langjährige Bestehen eines Schützenvereins mit einem Beitrag von Fr. 2.00 pro Vereinsjahr, der anlässlich der Jubiläumsveranstaltung durch den Delegierten überreicht wird.

#### **6.4 Geburtstag eines Ehrenmitglieds**

Der Kantonalverband gratuliert dem Ehrenmitglied alle 5 Jahre ab dem 70-sten Altersjahr zum Geburtstag. In der Regel überreicht eine Delegation dem Jubilar das Präsent persönlich.  
Präsent im Wert von Fr. 80.00

#### **6.5 Todesfall**

Je nach Wunsch der Hinterbliebenen wird zum Gedenken bei Ehrenmitgliedern, Trägern der Ehrenmedaillen, Verbandsmitgliedern oder den dem Schiesswesen nahe stehenden Personen eine entsprechende Anerkennung geboten.

### **7. Administration**

Rechnungen, Beiträge, Spesen, Entschädigungen und ausserordentliche Auslagen müssen mit entsprechenden Quittungen bis spätestens 25. November des laufenden Geschäftsjahres zum Visum an die Kostenstellenverantwortlichen eingereicht werden. Die visierten Abrechnungen sind bis spätestens 10. Dezember an den Verantwortlichen Finanzen einzusenden. Zu spät eingereichte Forderungen können nicht auf die nachfolgende Jahresrechnung übertragen werden und verfallen daher.

Reglement durch die Erweiterte Geschäftsleitung (EGL) der KSG genehmigt am 10. Dezember 2005. Nachtrag genehmigt durch EGL 9. Dezember 2006. Nachtrag genehmigt durch die EGL am 29. November 2009.

#### **KANTONALSCHÜTZENGESELLSCHAFT BASEL-LANDSCHAFT**

Präsident:

Finanzen:

Walter Harisberger

Roland Mooser